

Vermögenspolitik als Gesellschaftspolitik

Diplom-Volkswirt Manfred Hölzel, den Lesern des Jahrgangs 1969 der Gewerkschaftlichen Monatshefte durch mehrere Aufsätze bekannt, wurde 1941 in Frankfurt geboren. Seit 1968 Mitarbeiter der Abteilung Wirtschaft- und Finanzstatistik beim ÖTV-Hauptvorstand in Stuttgart, wo er außerdem die Aufgaben eines Tarifsekretärs für den Bereich Luftfahrt versieht. Er ist Mitautor des Buches „Wirtschaft, Macht, Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland“ (zusammen mit H. Schwalbach), erschienen in der Verlagsanstalt Courier, Stuttgart.

Wenn man in der Bundesrepublik von Vermögenspolitik redet, dann sind die Auffassungen darüber sehr unterschiedlich. Die einen sehen die Vermögenspolitik in ihrer Funktion zur Verbesserung des Lebensstandards des „kleinen Man-

nes", die anderen betrachten die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand als einen Hebel zur Veränderung der gesellschaftlichen Ordnung. Dieses zuletzt genannte Ziel ist die eigentliche Aufgabe der Gewerkschaften. Das kommt mehrfach im Grundsatzprogramm des DGB, den Satzungen von Einzelgewerkschaften, in Entschlüssen auf Gewerkschaftstagen und schließlich in zahlreichen Reden zum Ausdruck. Doch bevor auf die gesellschaftliche Bedeutung der Vermögenspolitik, also den „harten Kern" der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand, eingegangen wird, ist es notwendig, einige grundlegende Fragen zu erörtern.

Vermögen kann in der Regel nur dann gebildet werden, wenn eine entsprechende Sparfähigkeit vorhanden ist. Derjenige, der ein hohes Einkommen hat, ist sparfähig. Er braucht also nicht alles für Konsumzwecke auszugeben. Er kann entsprechend Vermögen bilden. Durch die ungerechte Einkommensverteilung entsteht also gleichzeitig eine Vermögenskonzentration. Durch die Vermögensakkumulation entsteht wieder Einkommen, was zu einer verstärkten Sparfähigkeit führt mit der anschließend weiter zunehmenden Vermögensakkumulation. Diesen Teufelskreis gilt es, durch gewerkschafts- und sonstige politische Maßnahmen zu durchbrechen. Ein erstes Mittel dazu ist in Tarifverträgen zu sehen, in denen Vereinbarungen über vermögenswirksame Leistungen getroffen werden. Bekanntlich hat die IG Bau, Steine, Erden im Jahre 1965 zum ersten Male einen Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen abgeschlossen. Andere Bereiche haben inzwischen ebenfalls entsprechende Tarifverträge vereinbart. Im öffentlichen Dienst war es die Gewerkschaft ÖTV zum Beginn des Jahres 1970, die IG Metall hatte Mitte des Jahres 1970 ebenfalls einen solchen Tarifvertrag abgeschlossen.

Warum betreiben die Gewerkschaften Vermögenspolitik? Man hat gesehen, daß in der Zeit von 1950 bis zum Jahre 1970 es den Gewerkschaften nicht gelungen ist, mit Hilfe ihrer konventionellen, traditionellen Tarifpolitik die Einkommen und Vermögen gleichmäßiger und gerechter zu gestalten. Der Anteil der Arbeitnehmer am Sozialprodukt, an dem, was alljährlich erwirtschaftet wird, ist nach wie vor gleich niedrig. Die Lohnquote hat sich nicht verändert. Man sieht also, daß die bisherige Lohn- und Tarifpolitik der Gewerkschaften nicht in der Lage war, eine wesentliche Positionsverbesserung der Arbeitnehmer hinsichtlich Einkommen und Vermögen in unserer Gesellschaft zu erreichen. Das ist aber auch aus kreislauftheoretischen Überlegungen gar nicht anders möglich; denn all das, was der abhängig Arbeitende durch tarifvertragliche Vereinbarungen in Form von Lohn- und Gehaltserhöhungen erhalten hat, hat er dazu verwandt, mehr zu konsumieren, all das hat der Arbeitnehmer praktisch wieder zum Unternehmer getragen. Das, was der Arbeitnehmer an jährlichen Lohn- und Gehaltserhöhungen erhalten hat, ist wieder per Konsumausgabe auf irgendwelchen Wegen dem Unternehmer zugeflossen, so daß sich dessen Gewinn erhöhen konnte, was zur weiteren Vermögenskonzentration führte.

II

Wenn von Tarifpolitik in Verbindung mit Vermögensbildung gesprochen wird, dann ist es klar, daß bei den Mitgliedern der gewerkschaftlichen Organisationen immer wieder der Zweifel auftaucht, ob die vereinbarten, und zwar auf tarifvertraglichem Wege abgeschlossenen vermögenswirksamen Leistungen nicht um den Preis niedriger Lohn- und Gehaltserhöhungen ausgehandelt wurden. Es wird also gesagt: „Wenn ich sonst 10 Prozent mehr an Lohn und Gehalt erhalten hätte, dann habe ich dieses Mal nur 8 Prozent erhalten, und eben die 2 Prozent, die zu 10 Prozent fehlen, wurden zu vermögenswirksamen Leistungen aufgestockt. Ich mußte deshalb im Maß von 2 Prozent auf zusätzliche Barlohn- und -Gehaltserhöhungen verzichten; um diese 2 Prozent konnte ich weniger konsumieren.“

Ein Maßstab für die Zusätzlichkeit der vermögenswirksamen Leistungen ist in der Wachstumsrate des nominalen Bruttosozialprodukts zu sehen. Die gesamte Einkommenserhöhung (Barlohn plus vermögenswirksame Leistung) muß stärker ansteigen als die allgemeine wirtschaftliche Entwicklungsrate. Dann werden vermögenswirksame Leistungen zusätzlich gewährt, und gleichzeitig ist die notwendige Bedingung für eine etwas gleichmäßigere Einkommens- und Vermögensverteilung erfüllt. Wenn die vermögenswirksamen Leistungen also tatsächlich zusätzlicher Natur sind, nichtum den Preis geringerer Barlohn- und -Gehaltserhöhungen vereinbart wurden, dann ist das Problem der Sparfähigkeit ein reines Scheinproblem. Hier hilft uns die These von *Nell-Breiming* weiter, der diesen Problembereich mit der Formulierung „Sparen ohne Konsumverzicht“ umschrieben hat. „Die Kaufmöglichkeiten in der Volkswirtschaft werden durch die Produktionskapazitäten, durch das Arbeitsvolumen und durch den technischen Fortschritt bestimmt. Diese drei Faktoren regulieren die Menge der auf den Märkten angebotenen Güter und Dienstleistungen. Grob vereinfacht kann gesagt werden, daß sich die Konsumgüterproduktion parallel zum Bruttosozialprodukt entwickelt*.“ Infolgedessen kann nur in diesem Rahmen mehr konsumiert werden. Würde die Gesamtheit der Arbeitnehmer versuchen, auch die vermögenswirksamen Leistungen für Konsumzwecke zu verwenden, dann würde sich sehr schnell herausstellen, daß sie davon keinen realen Vorteil hätten. Eine allgemeine Inflationierung wäre die Folge; der Lebensstandard hätte sich in keiner Form verbessert. Die Unternehmer hätten jedoch ihre alten Gewinne wieder zurückerhalten; aus diesem Grund ist es besser, die vermögenswirksamen Leistungen in die eigene Tasche, also in die des Arbeitnehmers, zu stecken. Das sollte aber nicht nur vorübergehend erfolgen; letzten Endes sollten vermögenswirksame Leistungen nie verausgabt werden.

III

Es ist durchaus möglich, daß durch den Einsatz des tarifvertraglichen Instrumentes nicht der beabsichtigte Effekt im gewünschten Ausmaß erreicht wird. Ein-

1) Schwalbach/Hölzel, Wirtschaft — Macht — Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland, S. 41.

mal besteht die Gefahr, daß die vermögenswirksamen Leistungen vom Unternehmen überwältigt werden, und zum anderen kann es sein, daß die im Rahmen des 624-DM-Gesetzes angelegten vermögenswirksamen Leistungen nach Ablauf der Sperrfristen dem Konsum zufließen. Deshalb ist es logisch, den Plan einer investiven Ertragsbeteiligung zu forcieren. Dieses Instrument ist am ehesten in der Lage, gesellschaftsverändernd eingesetzt zu werden. Alle Arbeitnehmer, gleichgültig ob sie in einem gewinnlosen oder gewinnintensiven Bereich beschäftigt sind, werden bei der überbetrieblichen Ertragsbeteiligung durch die Ausgabe von kostenlosen Zertifikaten am gesamtwirtschaftlichen Gewinn beteiligt.

Die Frage nach der Berechtigung einer derartigen Gewinnabgabe wird oft gestellt und selten gut beantwortet. Im folgenden soll versucht werden, wenigstens skizzenhaft eine grundsätzliche Aussage zur Vermögens- und Gewinnpolitik und generell zur Gesellschaftspolitik zu machen. Dazu soll ein Beispiel gegeben werden, das von einer limitationalen Produktionsfunktion ausgeht. Nehmen wir an, das ist sehr leicht vorstellbar, daß die Gesellschaft in der Bundesrepublik aus zwei Produktionsfaktoren besteht: einmal die Arbeitskraft und zum anderen das Kapital. Für die Arbeitskraft soll stellvertretend die Sekretärin stehen; wir stellen uns also vor, die gesamte Volkswirtschaft wäre nur mit Sekretärinnen bestückt. Das ist also die eine Seite, die Seite der Arbeitskräfte. Für die andere Seite, also für die des Kapitals, soll stellvertretend die Schreibmaschine stehen. Damit haben wir eine Volkswirtschaft, die in zwei Bereiche aufgespalten ist: Der eine Bereich wird durch die Sekretärinnen — die Arbeitskräfte, das Arbeitsvolumen — und der andere Bereich durch die Schreibmaschine — all das, was eben Kapital ist und insgesamt investiert wurde — repräsentiert. Nun ist leicht vorstellbar: Wenn nur Sekretärinnen da wären, wenn also keine Schreibmaschinen existieren, dann könnten die Sekretärinnen nicht beschäftigt werden, das heißt zumindest nicht beschäftigt werden mit Arbeiten, wozu sie die Schreibmaschine benötigen. Der andere Fall, daß nur Schreibmaschinen da wären, also keine Sekretärinnen: Auch in diesem Fall könnte nichts produziert werden, die Seiten könnten nicht beschrieben werden, sie blieben leer.

Produktion, die Erstellung von Gütern und Dienstleistungen, ist nur dann möglich, wenn beide Faktoren gleichmäßig und gleichzeitig kooperieren; beide Faktoren, also die Sekretärin und die Schreibmaschine, sind notwendig, um irgendeine Leistung, in diesem Fall also beschriebene Seiten, zu erbringen. Dies ist also eine gesellschaftliche Leistung. Alle sind notwendig, damit gemeinsam ein Produkt hergestellt werden kann. Trotz dieser Erkenntnis, daß es sich in der Volkswirtschaft generell um eine gesellschaftliche Produktion handelt, die nur durch Kooperation zustande kommen kann, sind die juristischen Vorschriften hinsichtlich der Gewinnzurechnung recht einseitig. Sie bevorzugen einen Teil des industriellen Produktionsprozesses, nämlich jenen Teil, der das Kapital bereitstellt. Es ist deshalb völlig willkürlich und unlogisch, wenn man zunächst einmal von der Voraussetzung ausgeht, daß Produktion eine gesellschaftliche Einrichtung

und Veranstaltung ist, nachher aber bei den Ergebnissen der Produktion, also beim Gewinn, einseitig nur einem Beteiligten dieser gesellschaftlichen Produktion der Mehrwert zugeschrieben wird. Dies ist der Grundwiderspruch in dieser Gesellschaft und Wirtschaft. Man kann sogar noch einen Schritt weitergehen und die Forderung erheben, daß eigentlich der insgesamt erwirtschaftete Gewinn den Arbeitnehmern gehören muß, weil letzten Endes das in der heutigen Form bestehende Kapital durch die Zurverfügungstellung der Arbeitskraft entstanden ist.

Pläne, wie die investive Ertragsbeteiligung, sollen eben diesen Grundwiderspruch in unserer Gesellschaft tendenziell auflösen. Das, was im Verhältnis von Arbeitskraft zu Kapital gesagt wurde, gilt auch im wesentlichen zwischen den einzelnen Sektoren unserer Volkswirtschaft. Der Plan der überbetrieblichen Ertragsbeteiligung geht davon aus, daß alle Arbeitnehmer, also auch beispielsweise jene Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die in Bereichen arbeiten, wo kein Gewinn entsteht, von einer gesetzlichen Gewinnabgabe profitieren, dadurch daß auch sie kostenlos Zertifikate von den einzelnen Fonds erhalten werden. Die ökonomische Erkenntnis ist so weit vorangeschritten, daß auch in den einzelnen Bereichen nicht mehr von individuellen, persönlichen oder sektoralen Einzelleistungen ausgegangen werden kann, sondern daß auch in diesem Zusammenhang von einer kollektiven, gesellschaftlichen Produktionsweise zu sprechen ist. Wenn keine Infrastruktur-Investitionen im entsprechenden Umfang vorhanden sind, kann die Volkswirtschaft nicht reibungslos funktionieren, und umgekehrt, wenn die Wirtschaft nicht floriert, wenn nur rezessive Tendenzen vorhanden sind, wenn also die Basis für die staatliche Einnahmeerzielung fehlt, dann wäre auch die öffentliche Hand nicht in der Lage, entsprechende Dienste zur Verfügung zu stellen. Man sieht also, beide Sektoren sind in einen interdependenten Produktionsprozeß eingebettet. Alles ist in irgendeiner Weise wechselbezüglich, und es wäre vermessen zu sagen, irgendein Bereich hätte einen größeren Verdienst an diesem Wohlstands- und Produktionsniveau in unserer Gesellschaft. Beide Argumente, jene, die auf die Verhältnisse zwischen den einzelnen Faktoren, und jene, die auf die Sektoren hinweisen, geben die Berechtigung, davon zu sprechen, daß in der Tat all das, was jährlich an Sozialprodukt erwirtschaftet wird, Produkt gesellschaftlicher Arbeit ist.

Wenn die abhängig Arbeitenden an der volkswirtschaftlichen Gewinnbildung beteiligt werden, dann versteht es sich fast von selbst, daß die Beteiligungswerte nie für konsumtive Zwecke verwandt werden dürfen. Wäre dies der Fall, dann würde das Ziel einer gerechten Einkommens- und Vermögensverteilung und damit der Abbau von Herrschaftsstrukturen nie möglich. Zwar wird dies von interessierter Seite oft als der „große Bluff“ bezeichnet, bei dem die Protagonisten der kollektiven Vermögensbildung anscheinend einem Denkfehler zum Opfer gefallen seien²⁾. Letzten Endes steht aber dahinter die Angst, die privilegierte Stellung und das machtpolitische Potential des Kapitals reduziert zu sehen. Des-

2) Vgl. Wirtschaftswoche Nr. 48/1971, S. 1 und 14.

halb muß zwangsläufig die Schlußfolgerung kommen, daß derartige Pläne nur den Gewerkschaften, nicht aber den Arbeitnehmern dienen würden³⁾. Das ist der altbekannte Versuch, wie er schon in der Weimarer Republik gemacht wurde, auf die Gewerkschaften Ängste und Aggressionen zu lenken⁴⁾. Man malt ein Gespenst an die Wand: „Die Gefahr eines übermächtigen Funktionärapparats und eine Art Gewerkschaftsstaat⁵⁾.“ Eine Analyse der gesellschaftlichen Verhältnisse, der Herrschafts- und Machtstrukturen, wird nicht vorgenommen, obwohl nur sie den Beurteilungsmaßstab für die Bewertung der vermögenspolitischen Konzeptionen abgeben könnte.

IV

In der Bundesrepublik besteht nach wie vor eine Klassengesellschaft, bei der die Macht des Kapitals die dominierende Kraft im politischen Raum ist. Zwar wird oft von einer pluralistischen Gesellschaft gesprochen, in der sich Macht und Gegenmacht gegenseitig limitieren. Tatsache ist aber, daß sich das nur auf die Verhaltensweisen, nicht jedoch auf die objektiven Bedingungen gesellschaftlichen Handelns bezieht. Die Vertreter der Pluralismusidee können nicht den Nachweis erbringen, daß die Interessengegensätze verschwunden sind, oder so stark abgebaut wurden, daß sie bedeutungslos werden n). Das beste Beispiel für die Dominanz des Kapitals im politischen Raum ist in den Debatten über die Konjunkturpolitik zu sehen. Das in der Bundesrepublik Deutschland bestehende System ist dadurch gekennzeichnet, daß der Staat und die Notenbank günstige Daten und attraktive Bedingungen setzen müssen, die die Unternehmer zur Durchführung von Investitionen veranlassen sollen. Reagieren die Unternehmer auf solche Angebote nicht, dann bleibt der gewünschte Erfolg aus: Das Ziel der Vollbeschäftigung und des angemessenen Wirtschaftswachstums wird verfehlt. Das zwingt den Staat, einen hohen ökonomischen und politischen Preis an die Unternehmer zu zahlen. „Präziser und unverhüllter als in dieser — von *Keynes* herkommenden — Theorie kann man eigentlich kaum die Abhängigkeit einer ganzen Gesellschaft von einer kleinen Schicht der Besitzenden darstellen: Um die Unternehmer ‚geneigt‘ zu machen, um ihre Investitionsneigung zu wecken, ist es nötig, ihre Gewinnerwartungen zu heben, und zu diesem Zweck muß man ihnen bestimmte Sondervorteile einräumen, sozusagen als Tribut dafür, daß sie weiter investieren und keine allgemeine Arbeitslosigkeit ausbrechen lassen⁷⁾.“

Durch diesen Mechanismus beschränkt die ökonomische Macht des Kapitals die Bewegungsfreiheit von Parlament und Regierung. Die Reformpolitik der öffentlichen Hand gerät somit in Abhängigkeit von der privaten Investitionslaune der Unternehmer. Oder anders ausgedrückt: Viele gesellschaftliche Mißstände

3) Vgl. Wirtschaftswoche a. a. O., S. 17.

4) Vgl. Schwalbach/Hölzel, a. a. O., S. 54.

5) E. W. Mänken, Sachfragen und ihr Rang, Industrie-Kurier vom 15. 11. 1966.

6) Vgl. Schwalbach/Hölzel, a. a. O., S. 78.

7) Hufschmid, Karl Schillers konzertierte Aktion, in: Blätter für deutsche und internationale Politik XII/5, Mai 1967, S. 446.

sind das Ergebnis der bestehenden Macht- und Herrschaftsstruktur. Es ist deshalb nicht ganz richtig, wenn beim Wechsel der Regierungsparteien, wie es im Herbst 1969 der Fall war, von einem Machtwechsel gesprochen wurde, obwohl die Gesellschaftsordnung in der Bundesrepublik nach wie vor durch eine starke ökonomische Konzentration gekennzeichnet ist. Selbst wenn eine zur Regierungsverantwortung gelangende Partei Arbeitnehmerinteressen mehr als andere berücksichtigen will, bleibt sie in ihrem Spielraum immer durch die Stellung des Kapitals im marktwirtschaftlichen System begrenzt. Man kann erst dann von einem Machtwechsel sprechen, wenn die der Gesellschaft zugrunde liegende Wirtschaftsstruktur verändert wird. Das ist vor allem durch einen allmählichen Zuwachs des Mehrwerts an die Arbeitnehmer durch kollektive Vermögensbildungspläne möglich.

Vor diesem Hintergrund ist es auch nicht ganz verständlich, eine verstärkte Besteuerung als Alternative zur kollektiven Vermögensbildung zu fordern. Dies wird im allgemeinen damit begründet, daß die Gesellschaft in der Bundesrepublik durch öffentliche Armut gekennzeichnet ist. Es gibt zuwenig Schulen, Krankenhäuser und dergleichen. Abgesehen davon, daß es kreislauftheoretische Unterschiede zwischen einer Belastung durch steuerliche Abgaben oder Belastung durch eine Vermögensbildungsabgabe gibt, läßt diese Argumentation die gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse völlig außer acht. Die Mißstände in unserer Gesellschaft sind eben auf die starke Einflußnahme der privaten Investoren zurückzuführen, und solange es nicht gelingt, diesen Einfluß zurückzudrängen, wird die öffentliche Hand in den meisten Fällen nur der verlängerte Arm der Wirtschaft sein. „Verschärfend ist dabei, daß die Einflußinstanzen der Großindustrie die Legislatur- und Regierungsperioden überdauern und so eine Kontinuität erreichen, die im politischen Sektor fehlt⁸⁾.“ Insofern bringt eine verstärkte Finanzbasis der öffentlichen Hand für die Arbeitnehmer kaum Vorteile.

Ebensowenig kann eine individuelle Vermögensbildung eine Alternative zur kollektiven Vermögensbildung sein. Diese ideologisch geprägte Forderung würde nur zur Konservierung der bestehenden Verteilungs- und Machtverhältnisse führen⁹⁾. Außerdem ähneln diese Pläne den Elitetheorien, die „eine fundamentale, strukturelle Ungleichheit als natürliches und notwendiges Phänomen darstellen“¹⁰⁾. Jeder kann — nach dieser Theorie — auf Grund seiner individuellen Einkommensverhältnisse, seiner individuellen Veranlagung und seiner persönlichen Tüchtigkeit die jeweils vorschwebenden Ziele erreichen. Das ist die gleiche Argumentation, die die Unternehmer zur Rechtfertigung ihrer vermögenspolitischen Situation immer wieder anwenden. Daß aber die individuelle Lage des einzelnen nicht natürlich, sondern sozial bedingt ist, wird mit keinem Wort erwähnt. Eine individuelle Vermögensbildung würde demnach die von Anfang an bestehenden Startunterschiede

8) Jaeggi, Macht und Herrschaft in der Bundesrepublik, S. 50.

9) Jaeggi, a. a. O., S. 43.

10) Jaeggi, a. a. O., S. 30.

zementieren. Gerade in jüngster Zeit hat die Erziehungswissenschaft gründlich mit der Vorstellung aufgeräumt, daß die Unterschiede zwischen den einzelnen Menschen natürlich bedingt seien ¹¹⁾.

Vor diesem gesellschaftlichen Hintergrund ist die Frage nach der richtigen Gewerkschaftspolitik, in unserem konkreten Fall, der richtigen Vermögenspolitik zu beantworten; sie muß über eine andere Machtverteilung zu mehr Startchancengleichheit führen. Erst dann ist ein Schritt zur Veränderung der gesellschaftlichen Ordnung gemacht, als Voraussetzung einer stärkeren Demokratisierung. Natürlich kann dieses Ziel allein durch kollektive Vermögensbildung nicht erreicht werden, es muß auf alle Fälle hinzukommen, daß in Verbindung damit die Arbeitnehmer über die ihnen zustehenden Gewinne selbst bestimmen können. Erfolgt dies im Rahmen einer umfassenden Mitbestimmung und wird das marktwirtschaftliche System mit mehr öffentlichen Unternehmen durchgesetzt, dann kann dies Teil einer gewerkschaftlichen Strategie sein, die sich die gesellschaftliche Veränderung zum Ziel gesetzt hat.

11) Vgl. Andreas Flicner, Der Streit um die Vorschulerziehung, in: Die Erziehung in früher Kindheit. Siehe dazu auch: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 140, S. 1472. — Mit dieser Frage muß sich auch jede Tarifpolitik beschäftigen, ob rein prozentuale Forderungen oder gemischte Forderungen gestellt werden. Rein prozentuale Forderungen rücken in die gedankliche Nähe der individuellen Vermögenspläne. Gemischte Forderungen (siehe Tarifrunde der ÖTV, Januar 1972: 5 % + 50,— DM) berücksichtigen stärker die unterschiedlichen Startchancen und verhindern die Festschreibung einmal gegebener Startunterschiede.